

Der juristische Gutachtenstil als cartesische Methode

Carl-Friedrich Stuckenberg*

Zusammenfassung: Im internationalen Vergleich stellt der Gutachtenstil eine Besonderheit der deutschen Juristenausbildung dar und trägt zu deren Güte bei. Herkunft und Methodologie dieses „Stils“, der nicht selten als bloß praktische, d.h. unwissenschaftliche Falllösungstechnik diskreditiert wird, werden hingegen nur selten reflektiert. Dieser Beitrag geht der Geschichte des Gutachtenstils nach und zeigt dann Übereinstimmungen mit der berühmten cartesischen Methode auf. Daher sollte der juristische Gutachtenstil durchaus als wissenschaftliche Methode geschätzt und gelehrt werden.

A. Einführung

Im heutigen Alltag der universitären Juristenausbildung spielt der sogenannte Gutachtenstil eine zentrale Rolle: Erstsemester müssen sich nicht selten mühsam an diese Denk- und Redeweise gewöhnen, die fortan in fast allen Prüfungsarbeiten wie Klausuren und Hausarbeiten in Übungen, Abschlussklausuren und schließlich im ersten Examen anzuwenden ist; auch im Referendariat und in der zweiten Staatsprüfung können vorbereitende Gutachten Teil der Aufgabenstellung sein. Hochschullehrende verbringen insbesondere in den Anfänger- und Fortgeschrittenübungen, wo es sie noch oder wieder gibt, geraume Zeit mit der mündlichen Demonstration und schriftlichen Korrektur gutachtlicher Falllösungen, obgleich die Initiation in diese „Standeskunst“¹ in den ersten Semestern vielerorts hauptsächlich den von wissenschaftlichen Mitarbeitern geleiteten Arbeitsgemeinschaften überlassen wird. Der Prüfungsrelevanz der Gutachtentechnik entspricht ein abundantes Angebot an didaktischer Gebrauchsliteratur in Aufsatz- und Buchform mit allgemeinen Anleitungen und musterhaften Falllösungen in den verschiedenen Rechtsgebieten.

Im internationalen Vergleich ist diese gutachtliche Falllösungstechnik eine Besonderheit der deutschen Juristenausbildung.² Zu den Prüfungsgewohnheiten anderer Länder zählt vielfach neben dem Abfragen abstrakten Wissens das ebenso fallgelöste Erörtern von Rechtsfragen, und auch da, wo es um die Behandlung eines *cas*

* Prof. Dr. Carl-Friedrich Stuckenberg ist Inhaber des Lehrstuhls für deutsches und internationales Strafrecht und Strafprozessrecht, Strafrechtsvergleichung sowie Strafrechtsgeschichte an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

Es handelt sich um eine überarbeitete und gekürzte Version des in Freund/Murmann/Bloy/Perron, Grundlagen und Dogmatik des gesamten Strafrechts – Festschrift für Wolfgang Frisch, Berlin 2013, S. 165, erschienenen Beitrags des Autors. Wir danken dem Verlag Duncker & Humblot herzlich für die Genehmigung zur Veröffentlichung.

- 1 Die Ausbildung der deutschen Juristen, Denkschrift des Arbeitskreises für Fragen der Juristenausbildung e.V., 1960, S. 236.
- 2 Vergleichend Ranieri, in: JZ 1997, S. 801 (806 ff.); ders., in: ZEuP 1997, S. 718 (732 Fn. 50); ders., in: Ius Commune 17 (1990), S. 9 (16 ff.), jew. m. w. umfangr. Nachw.; s.a. Hyland, in: 11 Cardozo Law Review 1990, S. 1587 (1597 ff.).

pratique geht, ist zumeist keine gutachtliche Lösung im deutschen Verständnis³ gemeint. Die Erörterung von erdachten Sachverhalten (*hypotheticals*) kommt etwa in Prüfungen an amerikanischen Law Schools durchaus vor, das geforderte *issue spotting* soll tunlichst auch einem erkennbaren gedanklichen Schema folgen,⁴ ohne jedoch die rigorose Disziplin des Gutachtenstils annähernd zu erreichen. Der gute Ruf, den die deutsche Juristenausbildung im Ausland – bisweilen mehr als im Inland – genießt, beruht auch auf dem sprichwörtlich guten Abschneiden deutscher Juristinnen und Juristen in ausländischen Graduiertenstudiengängen,⁵ was sich nicht zuletzt der Übung in der Gutachtentechnik verdanken dürfte.

Gleichwohl scheint der Gutachtenstil keinen sonderlich guten Leumund zu haben, womit hier nicht der immer wiederkehrende und berechtigte Tadel des Abusus in Form stumpf schematischer Anwendung⁶ oder pedantischer Übertreibung⁷ sowie der Mutation des Studiums zur bloßen Prüfungsvorbereitung⁸ gemeint ist, sondern die grundsätzliche Geringschätzung der „bloßen“ Falllösungstechnik, die zum juristischen „Handwerk“ gezählt und somit nicht des akademischen Adelsprädikats der „Wissenschaft“ teilhaftig wird und daher, wie man mitunter hören, freilich seltener lesen kann, am besten gar nicht an Universitäten unterrichtet werden sollte.⁹ Man könnte den Eindruck gewinnen, dass die Falllösung im Gutachtenstil ein dem Prüfungszirkus geschuldetes notwendiges Übel sei, gleichsam der ungewaschene Fuhrknecht, der trotz nützlicher niederer Dienste in der Beletage der Rechtswissenschaft nichts verloren hat. Eine wissenschaftliche Geringschätzung des Gutachtenstils schien mir hingegen stets schon deshalb zweifelhaft, weil *prima vista* auffallende Ähnlichkeiten mit den Regeln der von *Descartes* im *Discours de la méthode*, einem der Gründungsdokumente der neuzeitlichen Philosophie und Wissenschaftslehre, beschriebenen Methode bestehen. Ob dieser Anschein trügt oder ob der juristische Gutachtenstil als eine Erscheinungsform der cartesischen Methode gelten kann, soll dieser Beitrag zu klären helfen.

Dafür wird zunächst versucht, sich des Gegenstands zu vergewissern, indem Herkunft und Status des Gutachtenstils nachgespürt wird (B.), sodann *Descartes'* Methode näher zu betrachten (C.) und sie schließlich zur juristischen Falllösungstechnik

3 Die einem französischen Juristen zudem unelegant vorkäme; zum *plan* eines *cas pratique* knapp *Babusiaux*, in: JuS 4/2010, S. XLVI f. Zur französischen Sicht auf den deutschen Anspruchsaufbau vgl. *Witz, Droit privé allemand: 1. Actes juridiques, droits subjectifs*, S. 479 ff.

4 Es gibt mehrere konkurrierende *methodologies*. Dem Gutachtenstil am ähnlichsten ist die auch in der Praxis für *case briefs* gebräuchliche sog. *IRAC (issue, rule, analysis, conclusion) formula*, für einen Vergleich s. *Wolff*, in: 14(1) *Legal Education Review* (2003-2004), S. 19 (38 ff.).

5 Vgl. nur *Martinek*, in: JZ 1990, S. 796 (805).

6 Vgl. nur *Kunkel*, in: JZ 1956, S. 637 f. (639 f.).

7 Vgl. *Geilen*, in: Jura 1979, S. 536 (539).

8 *Großfeld*, in: NJW 1989, S. 875 (877, 881), zu Recht gegen die „praktische Ausschließlichkeit“ der Falllösungstechnik.

9 So meint *Braun*, in: ZRP 1998, S. 42 (43), der Wissenschaftler sei dazu gar nicht geeignet. Ahnherr dieser Haltung ist namentlich *von Savigny*, für den alles, was „außer den Grenzen jener gelehrten Bearbeitung der Rechtswissenschaft liegt [...] seiner Natur nach der Universität fremd“ war, zit. nach *Lenz*, Geschichte der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin, S. 215.

nik in Beziehung zu setzen (D.). Auf die Frage, ob die Jurisprudenz eine Wissenschaft sei, deren Antwort offenkundig vom verwendeten Wissenschaftsbegriff abhängt, der zuvor zu klären wäre,¹⁰ wird nur insoweit eingegangen, als es für die Beurteilung der „praktischen Jurisprudenz“ nötig ist. Im Folgenden wird überdies bewusst von Gutachten „stil“ gesprochen, womit nicht nur der Gebrauch des Konjunktivs, sondern die juristische Gutachten- oder Falllösungs „technik“¹¹ in ihrer Gesamtheit gemeint ist, denn ob es sich um eine „Methode“ handelt und nicht nur um einen Stil, muss sich noch erweisen. Jedenfalls handelt es sich wenigstens um einen Stil im Sinne einer „eingebübten geistigen Attitüde“¹² und zudem um den Abkömmling eines bestimmten *stylus curiae*,¹³ wie gleich zu zeigen ist.

B. Der Gutachtenstil als „praktische Jurisprudenz“: historische Einordnung und theoretischer Status

So zahlreich die Anleitungen zur richtigen Verwendung des Gutachtenstils heute sind, so wenig wird die Technik selbst reflektiert oder historisch eingebettet. Sie scheint deutschen Juristinnen und Juristen von geradezu apriorischer Evidenz zu sein, die keiner Erläuterung bedarf¹⁴ und keine Geschichte¹⁵ hat. Der obige knappe Blick über die Grenzen hat hingegen illustriert, dass es sich bei dieser deutschen Besonderheit um ein historisch kontingentes Falllösungs- und Unterrichtsverfahren handelt. Warum aber lösen die deutschen Juristen ihre Fälle anders als alle anderen? Die Geschichte des Gutachtenstils muss, soweit ersichtlich, noch geschrieben werden, und manches liegt im Dunkeln. Die wesentlichen Umrisse seiner Entwicklung dürften aber feststehen.

I.

Charakteristisch für das in unserer Ausbildung gelehrt juristische Gutachten, dem der „Stil“ seinen Namen verdankt, ist, dass es ein Text ist, der in Form und Inhalt auf eine spezifische Verwendungssituation zugeschnitten ist, die in der universitären Ausbildung und oft auch im Referendariat fiktiv bleibt, nämlich die des Richterstatters in einem Kollegialgericht,¹⁶ der seinen Kollegen die rechtliche Wür-

10 Neumann, in: Kaufmann/Hassemer (Hrsg.), S. 375 (376 [„Scheinproblem“] u. ff. zu den Begriffskriterien).

11 Anderer Sprachgebrauch z.B. bei Schwabe, in: Jura 1996, S. 533.

12 Vgl. Viehweg, Topik und Jurisprudenz, S. 77. Für Walter, Kleine Stilkunde für Juristen, S. 27 f., ist der Gutachtenstil zur Hälfte Stil und zur Hälfte Methode.

13 Zum Terminus Schröder, Wissenschaftstheorie und Lehre der „praktischen Jurisprudenz“, S. 32 Fn. 113 a m. umfangr. Nachw.; Ranieri, in: Jacob (Hrsg.), S. 181 ff.

14 Etwa weil es „reine Folgerungen aus Logik und Zweckmäßigkeit und Konkretisierungen der strafrechtlichen Lehren“ seien, so Schroeder, in: JuS 1984, S. 699; generell krit. Großfeld, in: JZ 1992, S. 22 (25).

15 Zu Recht krit. Ranieri, in: ZEuP 1997, S. 718 (731). Löbliche Ausnahme: Braun, Der Zivilrechtsfall, S. 10 ff.

16 Selbst das gerät mittlerweile in Vergessenheit, vgl. Valerius, Einführung in den Gutachtenstil, S. 15, der es für „Sinn und Zweck“ des Gutachtens hält, einem rechtlichen Laien (!) die Rechtsprobleme des Falles zu erläutern. Wenigstens kennt (noch?) jeder Rechtsanwalt den Unterschied zwischen

digung eines bestimmten Falles als Grundlage seines Votums umfassend und nachvollziehbar darlegen und sie von seiner Lösung überzeugen soll. Das an der Universität geübte Gutachten ist die reduzierte, um die praktischen Folgen entkleidete Version davon, indem es die Sachverhaltsfeststellung ausklammert, die der praktischen Ausbildung im Referendariat überlassen wird, so dass nur unstrittige, regelmäßig fiktive Sachverhalte zu beurteilen sind, und außerdem kein Entscheidungsvorschlag zu fertigen ist, dessen Fassung ebenfalls erst im Referendariat gelernt wird. Das universitäre Gutachten soll vor allem die materiell-rechtliche Rechtslage klären, ggf. ergänzt um die Zulässigkeit einer Klage oder eines sonstigen Rechtsbehelfs.

Zentraler Bestandteil der gutachtlichen Prüfung ist das systematische Herantragen von Normhypothesen an den Sachverhalt,¹⁷ die mittels Subsumtion im Wege des sog. Justizsyllogismus als anwendbar erkannt oder verworfen werden. Da an der Universität der Sachverhalt feststeht, besteht die eigentliche Aufgabe in der Findung und Konkretisierung der auf den Einzelfall passenden Norm (Obersatz) mithilfe des Instrumentariums, das die juristische Methodenlehre – zu der die „Falllösungstechnik“ selbst nicht von allen gezählt wird¹⁸ – bereitstellt. Kennzeichnend für ein Gutachten ist darüber hinaus nicht nur, dass diese einzelnen Subsumtionen einer je nach Rechtsgebiet variierenden zweckmäßigen Ordnung folgen sollen, sondern auch eine strenge Disziplin der Gedankenführung: Begonnen wird stets mit einer *tabula rasa*, d.h. jede rechtliche Aussage über den Sachverhalt muss durch Subsumtion als zutreffend erwiesen werden, sofern die Aufgabenstellung keine lenkenden Vorgaben enthält. Die rechtliche Würdigung soll sodann komplett erfolgen, d.h. der Sachverhalt wird unter allen vernünftigerweise in Betracht kommenden Gesichtspunkten geprüft, wobei allerdings nur das ausgeführt werden darf, was für die Falllösung notwendig ist mit der Folge, dass ein Satz, der die Lösung nicht fördert, als überflüssig und damit falsch gilt; schließlich darf die „Fallfrage“ nicht offen bleiben, das Gutachten muss ein eindeutiges Ergebnis haben.

Insgesamt betrachtet ist das als Prüfungsleistung an der Universität und im ersten Examen geforderte Gutachten ein eigentümlicher Hybrid, der weder Praxis noch Wissenschaft ganz zugehört, weder ganz geeignet, praktische Befähigung zu bezeugen, noch, wissenschaftliche Begabung zu offenbaren, denn aus praktischer Perspektive handelt es sich nur um eine unvollständige Trockenübung und die „Wissenschaft“ kommt überhaupt nur vor, soweit sie zur Falllösung benötigt wird, typischerweise bei Auslegungsproblemen. Erkennen lässt sich durch diese didaktische Kunstform freilich, ob der Gutachtenverfasser die einschlägigen Normen in ihrer Funktionsweise verstanden hat und ob er analytisch denken kann. Historisches oder philosophisches Verständnis und Wissen, für die juristische Fakultäten insti-

Rechtsgutachten und Mandantenschriftsatz. Allerdings ist das Gutachten nicht der Arbeitstechnik des Anwalts nachgebildet, wie *Wörten*, Anleitung zur Lösung von Zivilrechtsfällen, S. 6 ff., glaubt.

17 Vgl. nur *Hassemer*, Einführung in die Grundlagen des Strafrechts, S. 250.

18 *Müller/Christensen*, Juristische Methodik, Rn. 458 ff., 460; krit. *Schneider*, in: MDR 1973, S. 100 (101).

tutionell allein zuständig sind, spielen in Gutachten regelmäßig keine oder nur eine sehr vermittelte Rolle.

II.

Ihren Ursprung dürfte diese Gutachtenform in der Relationstechnik der vormaligen Reichsgerichte, Reichskammergericht und Reichshofrat, haben, die als Vorläuferin der heute noch im juristischen Vorbereitungsdienst, wenngleich abnehmend, gelehrten Relationstechnik gelten kann. Es handelt sich um eine ebenso simple wie zweckmäßige organisatorische Maßnahme zur Arbeitsteilung an kollegial besetzten Spruchkörpern: Ein im Kollegium zu entscheidender Fall wird von einem oder zwei Berichterstattern (Referenten) vorbereitet und den anderen so vorgelegt, dass sie imstande sind, darüber eine begründete Entscheidung zu treffen. Dieser für die Kollegen bestimmte Bericht (Relation) folgte einem bestimmten Schema, in dem die relevanten Fragen darzustellen waren.¹⁹ Bestandteil dieser Relationen war stets ein – nach Regeln der klassischen Rhetorik²⁰ gestalteter – Sachbericht (*species facti*) mit Prozessgeschichte und Aktenauszug, ein zum Entscheidungsvorschlag hinführendes Gutachten, das aktionenrechtlich strukturiert war, also nach der Art der Klageansprüche fragte, nach Schlüssigkeit, Beweis und Einreden (*quae sit actio? an sit fundata? an sit probata? an sit exceptione elisa?*), eine fast bis heute bekannte Abfolge.²¹ Die Beschränkung auf das zur Lösung des Einzelfalles Nötige ist ebenfalls ein schon damals aufgestelltes praktisches Erfordernis, denn Zweck der Relation war es, den übrigen Mitgliedern des Kollegiums die Lektüre der oft außerordentlich umfangreichen Akten und somit Zeit zu ersparen. Ebenso lang gibt es freilich die Klage, dass die Relationen unzweckmäßig, nämlich zu weitschweifig ausfielen.²²

Wann sich die strengere gegenwärtige Relationsform ausgeprägt und das isolierte Gutachten für den Universitätsgebrauch aus ihr herausgelöst hat, ist, soweit ersichtlich, wenig erforscht.²³ Mit Blick auf die Geschichte der Juristenausbildung lässt sich jedoch annehmen, dass die Weiterentwicklung der Relationstechnik maßgeblich durch die preußische Form der Juristenausbildung gefördert worden sein dürfte. Zu Beginn des 18. Jahrhunderts richtet Preußen eine praktische Juristenausbildung ein, die schließlich zur zwingenden Voraussetzung für alle juristischen Berufe wird.²⁴

19 Dazu *Berger*, Entwicklung der zivilrechtlichen Relationen und ihrer denktechnisch-methodischen Argumentationsformen, S. 21 ff.; *Ranieri*, in: Rechtshistorisches Journal 4 (1985), S. 75 ff.; *ders.*, in: ZEuP 1997, S. 718 (723 ff.).

20 Vgl. *Berger* (Fn. 19), S. 26 f.; *Schild*, Relationen und Referierkunst, S. 159, S. 168 ff. m. w. Nachw.

21 Dazu *Daubenspeck*, Referat, Votum und Urteil, S. 93 Fn. 2.

22 Der Jüngste Reichsabschied 1654 verbot Weitschweifigkeiten ausdrücklich in §§ 145 f., abgedruckt bei *Berger* (Fn. 19), S. 154.

23 Vor allem von *Berger* (Fn. 19); *Ranieri*, in: Rechtshistorisches Journal 4 (1985), S. 75 ff.; *ders.*, in: ZEuP 1997, S. 718 (726 ff.); *Schild* (Fn. 20).

24 *Bake*, Die Entstehung des dualistischen Systems der Juristenausbildung in Preußen, Diss. iur. Kiel 1971, S. 6 ff.; *Ebert*, Die Normierung der juristischen Staatsexamina und des juristischen Vorberei-

Die heute übliche Art, Fälle zu lösen, kam erst im 19. Jahrhundert auf²⁵ unter Einfluss der kantischen Lehre (unten III.), dass man die Anwendung von Regeln auf den Einzelfall nicht lehren, sondern nur anhand von Beispielen üben könne,²⁶ und wurde etwa im preußischen Studienplan²⁷ von 1788 sowie nach wie vor von einigen Hochschullehrern als probates didaktisches Mittel propagiert,²⁸ so bekanntlich nachdrücklich von *Jhering*²⁹. Während in Süddeutschland Klausuren schon lange üblich waren,³⁰ wurden sie erst 1908 endgültig³¹ Bestandteil der preußischen ersten Prüfung, die lange Zeit als schriftliche Leistung eine häusliche „wissenschaftliche Arbeit“ erforderte.³² Anfangs lag es im Ermessen der Prüfungsämter, theoretische Aufgaben oder Falllösung zu stellen,³³ spätestens seit der Nachkriegszeit dominieren die Fälle³⁴ – eine Prüfungsform, die von *Liszt*³⁵ schon 1886 empfahl. Seitdem beeinflusst die Prüfung in umgekehrter Richtung die Inhalte des Studiums.³⁶ An den Universitäten dürfte der Gutachtenstil heutigen Typs mithin seinen Einzug frühestens gegen Ende des 19. Jahrhunderts gehalten und seine Dominanz erst im 20. Jahrhundert erlangt haben.

III.

Eine Trübung des Selbstverständnisses der Jurisprudenz bewirkten praktische Elemente zunächst ebenso wenig wie die als Definiens verwendete praktische Ausrich-

- tungsdienstes in Preußen (1849–1934), S. 20 ff.; *Weber*, in: ZZZ 59 (1935), S. 1 (2 ff.); Die Ausbildung (Fn. 1), S. 52 ff.; *Dilcher*, in: FS Thieme, S. 295 ff.; s.a. *Bleek*, Von der Kameralausbildung zum Juristenprivileg, S. 73 ff. Weitere Einzelheiten bei *Stuckenberg*, in: FS Frisch, S. 165 (171 ff.).
- 25 Vgl. *Ortloff*, Methodologie oder Lehre des Studiums der Rechts- und Staatswissenschaft, S. 84 ff. Die Prüfungsfragen sind in Preußen in der ersten Hälfte des 19. Jh. noch rein „theoretisch“, vgl. die Beispiele aus der Ausbildungsliteratur bei *Butz*, Juristenausbildung an den preußischen Universitäten Berlin und Bonn zwischen 1810 und 1850, S. 339 ff.
- 26 *Schweitzer*, Zur Ankündigung juristischer Übungs-Collegien, S. 6; w. Nachw. bei *Schröder* (Fn. 13), S. 208 ff., 211 f.
- 27 In der Vorerinnerung zur 3. Abteilung des 2. Teils des Entwurfs zum AGB, abgedr. bei *Siewert*, Materialien zur wissenschaftlichen Erklärung der neuesten allgemeinen preußischen Landesgesetze, 1. Heft, S. 31 f. sub 4.
- 28 Etwa *Schweitzer* (Fn. 26), S. 5 ff.; zuvor vor allem *Pütter* im ohnehin besonders praxisfreundlichen Göttingen sowie *Nettelbladt* in Halle, dazu *Bake* (Fn. 24), S. 17 ff.; *Schröder* (Fn. 13), S. 193 ff., 201 ff. Zu Übungen und Praktika *ders.*, S. 217 ff.; *Butz* (Fn. 25), S. 258 ff.
- 29 von *Jhering*, Scherz und Ernst in der Jurisprudenz, S. 366 ff.
- 30 Die Ausbildung (Fn. 1), S. 61 ff.; *Penz*, Die Geschichte der Juristenausbildung in Württemberg, S. 122 ff., 183 f.; *Schöbel*, in: FS Schöch, S. 1039 (1043 ff.); *Weber*, in: ZZZ 59 (1935), S. 96 (132).
- 31 Die erstmals 1849 eingeführten Klausuren wurden 1864 wieder abgeschafft, *Ebert* (Fn. 24), S. 40 f.
- 32 Allgemeine Verfügung vom 30.3.1908, §§ 6, 7 a, Pr.JMBL. 1908, S. 186 f.; dazu *Ebert* (Fn. 24), S. 118 ff.
- 33 *Ebert* (Fn. 24), S. 124 m. w. Nachw. Noch von *Jhering* (Fn. 29), S. 369, bezeichnet die Vorlage von Rechtsfällen im ersten Examen als Seltenheit. Die Sachverhalte der drei ersten beim Kammergericht gestellten Klausuren gibt *Weber*, in: ZZZ 59 (1935), S. 96 (135) wieder. Auch die sechswöchige „wissenschaftliche Arbeit“ (Hausarbeit) war zunächst rein theoretischer Natur; Rechtsfälle werden erst ab 1892 häufiger ausgegeben, *ibid.*, S. 122.
- 34 Vgl. die Übersicht in Die Ausbildung (Fn. 1), S. 112 f.
- 35 von *Liszt*, Die Reform des Juristischen Studiums in Preußen, S. 49 f.
- 36 *Großfeld*, in: NJW 1989, S. 875 (877 ff.); *Sirp*, in: FS Baumgärtel, S. 515 (526).

tion der Juristerei („habitus practicus“)³⁷ insgesamt, zumindest solange wie der Rang einer Disziplin sich nach ihrer Nützlichkeit bestimmte. Nach der bis in die Neuzeit wirkmächtigen aristotelischen Klassifikation war Wissenschaft (*scientia, episteme*) die Erfassung und Beurteilung des Allgemeinen und Notwendigen. Solange es schon als „wissenschaftlich“ galt, einen Satz aus notwendigen Gründen herzuleiten,³⁸ war auch die Anwendung allgemeiner Regeln auf den Einzelfall durch Subsumtion, wie sie im Gutachten geschieht, etwa noch für *Christian Wolff* und *Thomasius* ohne weiteres eine wissenschaftliche Tätigkeit³⁹.

Erst gegen Ende des 18. Jahrhunderts entwickelt sich der Begriff einer vom Anwendungszweck gelösten Rechtswissenschaft, der die praktische Jurisprudenz herabstufte oder ganz ausschließt.⁴⁰ Mitbestimmend dafür waren zwei einflussreiche Positionen *Kants*: Zum einen sein dreistufiger Wissenschaftsbegriff, wonach jede systematische Lehre Wissenschaft heißt, und, wenn die Verknüpfung der Erkenntnis in ihrem System ein Zusammenhang von Gründen und Folgen ist, zudem rationale Wissenschaft ist, doch „eigentliche Wissenschaft“ ist nur die, „deren Gewißheit apodiktisch ist“, die also Gründe *a priori* anführen kann.⁴¹ Die Rechtsgelehrtheit kann immerhin Systematik für sich reklamieren, doch bemühte man sich sogleich, sie mindestens als formal systematisch-rationale Wissenschaft einzustufen.⁴² Der Rang einer „eigentlichen“ Wissenschaft lässt sich nur erzielen, wenn man die Rechtswissenschaft der Mathematik angleicht, also meint, mit Begriffen rechnen zu können,⁴³ oder sich auf die nun als Teildisziplin erst entstehende Rechtsphilosophie und eventuell die Rechtsgeschichte beschränkt,⁴⁴ während die „Rechtskunde“ zum bloßen Handwerk⁴⁵ absteigt. Zum zweiten ist für *Kant* der Übergang vom Allgemeinen zum Besonderen keine bloß analytische Operation des Verstandes (*acumen*) wie bei *Wolff*, denn die Vorstellung eines einzelnen (Anschauung) ist nur in der Sinnlichkeit möglich, die Vorstellung eines allgemeinen (Begriff)

37 Exemplarisch *Nettelblatt*, *Systema elementare universae iurisprudentiae positivae communis imperii romano-germanici usui fori accommodatum*, § 4, S. 5: „Doctrinalis definitio iurisprudentiae fere communis vero haec est: Iurisprudentia est habitus practicus, leges recte interpretandi applicandique rite quibusvis casibus obvenerint.“, w. Nachw. bei *Schröder* (Fn. 13), S. 9 ff.

38 Dazu *Schröder* (Fn. 13), S. 131 ff.

39 *Wolff*, *Philosophia moralis sive Ethica*, Pars I, § 195; *Thomasius*, *Primae lineae de jurisconsultorum prudentia consultatoria*, cap. III, § 32; ganz unumstritten war dies freilich nicht, w. Nachw. bei *Schröder* (Fn. 13), S. 170 ff., 174 ff.

40 Dazu *Schröder* (Fn. 13), S. 145 ff., 176 ff.

41 *Kant*, *Metaphysische Anfangsgründe der Naturwissenschaft*, S. 465, 467 f.

42 Dazu *Schröder* (Fn. 13), S. 149 ff. m. w. Nachw.; vgl. jüngst *Pawlik*, in: FS Jakobs, S. 469 (470 ff.).

43 Ausdruck von *von Savigny*, *Vom Beruf unsrer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft*, S. 29; s.a. *Schröder* (Fn. 13), S. 161 ff. Eine Ähnlichkeit von Geometrie und Jurisprudenz postuliert schon *Leibniz*, *Dissertatio de arte combinatoria*, S. 163 (189 Nr. 40).

44 Exemplarisch *Hugo*, *Lehrbuch eines civilistischen Cursus*, §§ 24, 34, 43; *Gans*, *Das Erbrecht in weltgeschichtlicher Entwicklung*, Vorrede, S. XXVII ff.; eingehend *Schröder* (Fn. 13), S. 155 ff.

45 So etwa *Gans*, vorige Fn.; *Klein*, in: *Klein's Annalen*, S. 157 u. ff.; die Rede vom „Handwerk“ im Gegensatz zur Wissenschaft war allerdings auch sonst geläufig, vgl. Rescript an das Cammer-Gericht, wie es künftig beim Examine der Rechts-Kandidaten gehalten werden soll, vom 1.1.1797, in: *Novum Corpus Constitutionum Prusso-Brandenburgensium* 19 (1801), Sp. 905, 906.

im Verstand.⁴⁶ Für die Anschauung (des zu beurteilenden einzelnen) lassen sich aber keine (Verstandes-)Regeln geben. Während der Verstand, gleichsam als Organ der Wissenschaft, für die Bildung von allgemeinen Begriffen und Regeln sorgt, ist für die Subsumtion eines Einzelfalles unter einen Begriff vielmehr ein anderes Seelenvermögen, die Urteilskraft, zuständig, die man nicht durch Regeln leiten, also weder lehren noch lernen, wohl aber üben und durch Beispiele (als „Gängelwagen der Urteilskraft“) schärfen kann.⁴⁷ Daher ist auch der Richter wie der Arzt bei seiner Tätigkeit auf das Maß seiner natürlichen Urteilskraft, seines „Mutterwitzes“, zurückgeworfen.⁴⁸ Die Anwendung von Regeln hat somit eine unausweichlich irrationale Natur, so dass eine Lehre zur Regelanwendung wie die juristische Falllösungstechnik letztlich nur beispielhaft, durch Anschauung verfahren und demnach als wissenschaftlich nicht gelten kann.⁴⁹ Dieser Gedanke wird von nicht wenigen juristischen Autoren der Zeit aufgenommen, die nun die „Kunstregeln“ der praktischen Jurisprudenz bewusster und deutlicher⁵⁰ von der theoretischen Rechtswissenschaft absetzen.

Auch wenn die Wissenschaftstheorie unserer Tage, da apriorische Gegenstände selten geworden sind, andere Begriffskriterien benutzt,⁵¹ die deskriptiv-spekulative Lehre der „Seelenvermögen“ im Magazin der Psychologiegeschichte verschwunden und die „Urteilskraft“ von der Philosophie in die kognitive Psychologie bzw. Kognitionswissenschaft abgewandert ist und den Namen „Kategorisierung“ trägt, so ist doch die Kluft zwischen bloßer „Anwendung“/Falllösung einerseits und Theorie/Wissenschaft andererseits zwar in den Konturen verschüttet, aber bis heute tief geblieben. Vielleicht lohnt daher eine nähere Betrachtung des methodischen Aspekts der gutachtlichen Falllösung.

C. Descartes' Methode des rechten Vernunftgebrauchs

René Descartes Seigneur du Perron (1596–1650) gehört zu den Juristen,⁵² die nicht in ihrem Studienfach Karriere machten. Sein Werk galt und gilt vielen als „Anfang

46 Kant, Logik, Elementarlehre, S. 91.

47 Kant, Kritik der reinen Vernunft, S. 170 ff. Allerdings auch nur in Maßen, S. 173 Fn. *: „Der Mangel an Urteilskraft ist eigentlich das, was man Dummheit nennt, und einem solchen Gebrechen ist gar nicht abzuhelfen.“ S.a. *ders.*, Über den Gemeinspruch: „Das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber nicht für die Praxis“, S. 275. Näher Schröder (Fn. 13), S. 176 ff.

48 Kant, Kritik der reinen Vernunft (Fn. 47), S. 173 f.; s.a. Köhler, in: JR 1991, S. 48 (49 f.).

49 Vgl. Schröder (Fn. 13), S. 176 ff., 188 ff.

50 Als „Kunst“ (*ars*) wurde die praktische Jurisprudenz auch zuvor bezeichnet, Schröder (Fn. 13), S. 9 ff., und noch heute findet man – wohl eher umgangssprachlich als aristotelisch oder kantisch inspirierte – Buchtitel wie „Die Kunst, Fälle zu lösen“ (Herbst Verlag, München).

51 Vgl. Neumann (Fn. 10), S. 378 ff.; Rinken, Einführung in das juristische Studium, S. 254 ff.; allg. Schurz, Einführung in die Wissenschaftstheorie, S. 21 ff.

52 Descartes erwarb am 9. und 10.11.1616 nach nur zweijährigem Studium an der Universität Poitiers das Baccalaureat und Lizenziat der Rechte jeweils mit der Note *Et laudetur, Adam*, *Vie et œuvres de Descartes*, 1910 (= Band XII der Erstauflage der maßgeblichen Werkausgabe von *Adam/Tannery*, *Œuvres de Descartes*, 1897–1913), S. 40 Fn. a; *Gilson*, René Descartes, *Discours de la méthode. Texte et commentaire*, S. 119.

und Ursprung der neueren Philosophie“,⁵³ *Descartes* selbst gar als „Erzvater der Neuzeit“,⁵⁴ weil er sich radikal von der Scholastik und ihrer für die Naturerkenntnis unfruchtbaren Analytik abwendet und das sich nur auf sich selbst verlassende Subjekt in den Mittelpunkt aller Wahrheitssuche rückt. Seine 1637 anonym erscheinende erste Publikation *Discours de la méthode pour bien conduire sa raison et chercher la vérité dans les sciences*⁵⁵ macht ihn schlagartig berühmt. Methodenlehren waren seinerzeit zwar geradezu modisch,⁵⁶ doch war *Descartes'* Text von bisher nicht gekannter Radikalität⁵⁷.

Die „Methode zum rechten Vernunftgebrauch und zur Wahrheitssuche in den Wissenschaften“ ist für *Descartes* von zentraler Bedeutung, weil sie Wissenschaft überhaupt erst ermöglicht und zugleich universell, für alle Wissenschaften gültig ist,⁵⁸ die durch sie zusammenhängen im Sinne einer Universalwissenschaft (*mathesis universalis*)⁵⁹, wie sein berühmtes Bild eines Baumes verdeutlicht, dessen Wurzeln die Metaphysik, dessen Stamm die Physik und dessen Äste die Einzelwissenschaften, darunter die hauptsächlich die Medizin, Mechanik und Moral sind.⁶⁰ Die Methode ist eingespannt in eine Erkenntnislehre, die begründet, ob und wie der Mensch die Wahrheit überhaupt erkennen kann, der hier jedoch ebenso wenig nachgegangen werden kann wie der übrigen cartesischen Metaphysik, seinem ontologischen und transzendentalen Dualismus usw. Im Folgenden muss daher unterstellt werden, dass die Methode ungeachtet ihrer Begründung Bestand haben kann.

Die Methode besteht, in bewusstem Gegensatz zu den zahlreichen Regeln der Logik, lediglich aus den folgenden vier knappen Vorschriften (*préceptes*), die *Descartes* im zweiten Abschnitt des *Discours* anführt:⁶¹

Die erste war, niemals irgendetwas als wahr anzunehmen, von dem ich nicht evident erkannte, dass es wahr ist. Das heißt: Übereilung und Voreingenommenheit sorgfältig zu vermeiden, und nur noch das in meine Urteile einzubeziehen, was sich meinem Geist so klar und deutlich präsentierte, dass ich keinen Anlass hatte, es in Zweifel zu ziehen.

53 *Jaspers*, *Descartes und die Philosophie*, S. 5; so schon *Hegel*, in: *Moldenhauer/Michel* (Hrsg.), S. 123: „wahrer Anfänger der modernen Philosophie“.

54 *Husserl*, *Die Krisis der europäischen Wissenschaften und die transzendente Philosophie*, S. 76.

55 Der *Discours* wird im Folgenden wie alle Werke *Descartes'* nach der Ausgabe von *Adam/Tannery* (Fn. 52) als „AT [Band], [Seite], [ggf. Zeile]“ zitiert, hier also AT VI, S. 1.

56 Vgl. *Risse*, in: *Archiv für die Geschichte der Philosophie* 45 (1965), S. 269 ff. m. w. Nachw.

57 Die Bestandteile der Methode sind freilich nicht gänzlich neuartig; zu Anleihen aus der *Summa philosophiae quadripartita des Eustachius a Sancto Paulo*, *Secunda pars logicae*, S. 106 ff., s. *Gilson*, *Index scholastico-cartésien*, S. 181 ff.

58 Der Titel sollte erst lauten „Le projet d'une *Science universelle* qui puisse élever notre nature à son plus haut degré de perfection ...“, Brief an Mersenne, März 1637, AT I, S. 338 (339); s.a. *Discours*, AT VI, S. 21 sowie schon *Regula II*, AT X, S. 394 („qualibet scientia“).

59 *Descartes*, *Regulae ad directionem ingenii*, *Regula IV*, AT X, S. 378.

60 *Descartes*, *Lettre préface des Principes de la philosophie*, AT IX, S. 14.

61 AT VI, S. 18, 16 ff. Übersetzung nach *Woblers*, *René Descartes, Discours de la Méthode*, S. 33.

Die zweite, jede Schwierigkeit, die ich prüfen wollte, in so viele Teile zu teilen, wie möglich und erforderlich sein würde, um sie besser zu lösen.

Die dritte, meine Gedanken durch Ordnung zu leiten, beginnend mit den einfachsten und am leichtesten zu erkennenden Objekten, um nach und nach, gleichsam in Stufen, bis zur Erkenntnis der am meisten zusammengesetzten aufzusteigen, und sogar bei denen eine Ordnung vorauszusetzen, die von Natur aus gar nicht aufeinander folgen.

Und die letzte, überall so vollständige Aufzählungen und so allgemeine Übersichten aufzustellen, dass ich sicher sein konnte, nichts auszulassen.

Diese Methode hat den Anspruch, eine Erkenntnisordnung sicherer und einfacher Regeln zu sein, die jeden, der sie befolgt, niemals Falsches als wahr voraussetzen lässt, so dass er sein Wissen schrittweise vergrößert und zur wahren Erkenntnis all dessen gelangt, wozu der Mensch fähig ist,⁶² selbst wenn der Erkennende nur über mittelmäßige Geisteskraft verfügen sollte⁶³. *Descartes* geht es dabei um die Erweiterung des Wissens im Unterschied zur herkömmlichen Syllogistik der Dialektiker, die nur explizieren kann, was man schon weiß,⁶⁴ insofern ist die Methode *ars inveniendi*. Sie ist gegründet auf den Einsatz zweier Elemente, Intuition und Deduktion. Unter Intuition versteht *Descartes* die Erkenntnis des Wahren qua Evidenz, wobei die Erkenntnis in einem Zug und nicht sukzessive geschehen sowie *clair et distinct* sein muss,⁶⁵ d.h. die Anschauung des Ganzen muss von anderem scharf unterschieden (klar) und auch ihre einzelnen Bestandteile müssen klar abgegrenzt (deutlich) sein. Die Deduktion gilt ihm als Operation, die von einem auch nur minimal funktionierenden Verstand niemals falsch vollzogen werden kann,⁶⁶ weil sie eigentlich nur eine Abfolge von Intuitionen⁶⁷ ist.

Die erste Regel setzt mit dem radikalen methodischen Zweifel⁶⁸ den Ausgangspunkt und formuliert sodann den Maßstab zur Überwindung des Zweifels, nämlich nur das für wahr zu halten, was *clare et distincte* erkannt, mithin evident ist, also auch nichts für wahr zu halten, bloß weil es lange überliefert, von Eltern und Lehrern gelehrt⁶⁹ oder die Meinung der Mehrheit⁷⁰ ist. Dass solche Gewissheit auch wahr ist, folgert *Descartes* aus der „ersten Erkenntnis“ der eigenen Existenz

62 Regula IV, AT X, S. 372 f.

63 Regula VIII, AT X, S. 399 f.

64 Discours, AT VI, S. 17; Regula X, AT X, S. 406.

65 Regula III, AT X, S. 368; Regula XI, AT X, S. 407.

66 Regula II, AT X, S. 365.

67 Regula III, AT X, S. 369; Regula XI, AT X, S. 408.

68 Dieser später sog. „cartesische Zweifel“ wird im 4. Abschnitt des Discours, AT VI, S. 31 ff., und eingehend in den *Meditationes de prima philosophia*, 1641, AT VII, begründet.

69 Discours, AT VI, S. 13.

70 Zumal es wahrscheinlicher sei, dass ein einzelner als ein ganzes Volk die Wahrheit entdecke, Discours, AT VI, S. 16.

(*je pense, donc je suis*)⁷¹ und mithilfe eines ontologischen Gottesbeweises.⁷² Wahrheit wird dabei als Unbezweifelbarkeit verstanden.⁷³ Der Zweifel ist also selbst ein „rationales Unterfangen“⁷⁴.

Die nächsten drei Regeln geben das eigentliche Verfahren an: Unterteilung, Gliederung, Aufzählung (*divisio, ordo, enumeratio*). Weil nur einfache Dinge klar und deutlich erkannt werden können, müssen nach der zweiten Regel komplizierte Objekte so lange zergliedert werden, bis ihre Bestandteile erkannt, Teilprobleme gelöst werden können.

Die dritte Regel schreibt die Einhaltung einer Erkenntnisordnung vor, die nicht eine den Dingen innewohnende, sondern eine vom Erkennenden Subjekt konstruierte Ordnung (*ordre des raisons*) ist, wie eines aus dem anderen erkannt werden kann.⁷⁵ *Descartes* hält geordnetes, schrittweises Vorgehen für den „Kern aller menschlichen Aktivität“, wohingegen viele Leute nicht darüber nachdenken würden, was sie tun, oder schwierigste Fragen ungeordnet angehen, als würden sie versuchen, mit einem Sprung vom untersten Stockwerk eines Gebäudes in das oberste zu gelangen, weil sie die Treppen aus Hochmut oder Irrtum übersehen.⁷⁶ Es sei daher das „tiefste Geheimnis der Technik“ und die nützlichste Vorschrift von allen,⁷⁷ alles zu Erkennende in Serien zu ordnen und darauf zu achten, was das Allereinfachste ist und was aus ihm erkannt werden kann. In der Herstellung der Ordnung kann daher die hauptsächliche Anstrengung liegen.⁷⁸ Geordnetes Vorgehen ist nicht mit starrem Schematismus zu verwechseln, denn nach *Descartes* muss die Ordnung nicht stets streng und unerbittlich eingehalten werden, weil es je nach Erkenntnisinteresse genügen kann, nur Teile einer Serie transparent zu erkennen.⁷⁹

Die von der vierten Regel geforderten vollständigen Aufzählungen, die *Descartes* auch Induktion nennt,⁸⁰ dienen dazu, die Fragestellung so vollständig zu durchlaufen wie es dem menschlichen Geist möglich ist, da oftmals lange Ketten von Folgerungen nötig sind und der Unzuverlässigkeit des Gedächtnisses⁸¹ abzuhelfen ist. Diese Aufzählungen müssen ununterbrochen, hinreichend und geordnet sein,⁸² um überflüssigen Aufwand zu vermeiden und nichts auszulassen. „Hinreichend“ be-

71 Discours, IVe partie, AT VI, S. 32.

72 Am ausführlichsten in den *Meditationes de prima philosophia*, AT VII. Nachw. zur philosophiegeschichtlichen Rezeption bei *Wladika*, *Breite des Ichs*, Systematische Studien zu *Descartes*, S. 33 ff., 63 ff., 145 ff.

73 Regula II, AT X, S. 362.

74 *Röd*, *Descartes: Die Genese des cartesianischen Rationalismus*, S. 49.

75 Regula VI, AT X, S. 381; Regula X, AT X, S. 404 f.; dazu *Gilson* (Fn. 52), S. 207 f.; *Gerten*, *Wahrheit und Methode bei Descartes*, S. 334 ff.; *Röd* (Fn. 74), S. 65 f., 73.

76 Regula V, AT X, S. 380 f.

77 Regula VI, AT X, S. 381.

78 Regula XIV, AT X, S. 452.

79 Regula VIII, AT X, S. 393 f.

80 Regula VII, AT X, S. 387 ff.

81 Regula VII, AT X, S. 387.

82 Regula VII, AT X, S. 388 ff.

sagt, dass es auf das jeweilige Erkenntnisinteresse und die die Ordnung leitende Idee ankommt.⁸³

Was die Regeln für den Gang einer Untersuchung vorschreiben, gilt übrigens schon für die Fassung der zu untersuchenden Frage, bei der auch von Überflüssigem abzusehen sowie die Fragestellung auf das einfachste zurückzuführen und ggf. in einer Aufzählung in möglichst kleine Teile zu zerteilen ist.⁸⁴

Die Schlichtheit der Methode hat schon sein Freund *Mersenne* moniert, dem *Descartes* antwortete, er schreibe keine Abhandlung (*Traité de la Méthode*), sondern nur einen Entwurf (*Discours*), was dasselbe bedeute wie Vorwort oder Anleitung (*Préface ou Avis touchant la Méthode*), denn er wolle sie nicht lehren, sondern nur über sie sprechen, da sie offenkundig mehr in Praxis als in Theorie bestehe.⁸⁵ Später ist ausgiebig gezeigt worden, dass schon die Ausführungen der dem *Discours* folgenden Traktate kaum durch diese Methode hervorgebracht werden können – abgesehen davon, dass *Descartes*' Physik sich bald als krass fehlerhaft herausgestellt hat⁸⁶ –, deren „hervorstechendstes Merkmal ihre Banalität ist“,⁸⁷ die bereits *Leibniz* kritisiert hatte: Er sehe nicht, was die vier cartesischen Regeln spezifisch Cartesisches an sich hätten. Sie erinnerten ihn vielmehr an die Vorschrift irgendeines Chemikers: „Nimm, was du brauchst, verfare, wie du musst, und du wirst bekommen, was du willst.“ Dies laufe letztlich hinaus auf: „Man muss das Gute anstreben und das Schlechte meiden“, was ganz richtig sei, aber keine Kriterien für das Gute angebe.⁸⁸ Das Spektrum der Bewertungen der „Methode“ ist heute so unüberschaubar wie die Literatur zu *Descartes* insgesamt. Manche sehen in ihr eine hochdifferenzierte allgemeine Theorie der Forschung⁸⁹ oder halten sie zwar für selbstverständlich, aber nur in dem Sinne, wie man es heute selbstverständlich findet, einen Lichtschalter zu betätigen, an dessen Existenz man gewöhnt ist,⁹⁰ oder verwerfen den Vorwurf der Banalität als verfehlt, weil es sich weniger um ein Verfahren als um eine psychologische Haltung, eine rhetorische Mahnung zur Aufmerksamkeit handele.⁹¹

D. Ist der Gutachtenstil eine cartesische Methode?

Man könnte einwenden, *Descartes*' Methode wäre schon deshalb mit dem Gutachtenstil unvergleichbar, weil sie auf Wissenschaft und Wahrheit gerichtet ist. Zwar

83 Regula VII, AT X, S. 390.

84 Regula XIII, AT X, S. 430.

85 Brief an Mersenne, März 1637, AT I, S. 347, 349.

86 Vgl. *Woblers* (Fn. 61), Vorwort, S. XXIX ff. m. w. Nachw.

87 *Woblers* (Fn. 61), Vorwort, S. XII; s.a. *B. Williams*, *Descartes: The Project of Pure Inquiry*, S. 18 ff.

88 *Leibniz*, Brief an Gerhard Meier, in: *Sämtliche Schriften und Briefe, Akademie-Ausgabe*, 2. Reihe, 2. Band, S. 377, Z. 11 ff.

89 *Sorell*, *Descartes*, S. 30.

90 *Honegger*, *René Descartes: Leben, Methode, Weltbild*, S. 10.

91 *Carr*, *Descartes and the Resilience of Rhetoric*, S. 41.

nennt *Descartes* die Jurisprudenz beiläufig „Wissenschaft“,⁹² benutzt dort aber offensichtlich nur die damals übliche Ausdrucksweise. Als Einsatzgebiet der Methode ist Wissenschaft alles Streben nach Erkenntnis, die durch Gewissheit, also etwa nicht durch Glauben erlangt werden kann; ausgeschieden ist auch die tägliche Lebensführung, wo die für die Wissenschaft nötige Gewissheit weder gesucht noch erwartet werden könne.⁹³ Als Bestandteil der *mathesis universalis* sind normative Disziplinen wie die von *Descartes* selbst angeführte Moral⁹⁴ vorstellbar, nicht hingegen eine Disziplin, deren Sätze nicht durch Erkenntnis evidenter Wahrheit, sondern durch autoritative Setzung⁹⁵ entstehen. Die Methodenlehre des positiven Rechts, sofern sie sich mit der Bildung konkreter Normsätze befasst, hätte *Descartes* ebenso wenig interessiert wie andere Disziplinen, in denen Meinungsstreit herrscht,⁹⁶ auch wenn eine gedankliche Ordnung sich hier ebenso wie überall empfiehlt.

Hingegen unterscheidet sich die Aufgabenstellung bei der Lösung eines Rechtsfalls strukturell nicht von der Erklärung einzelner Phänomene oder Fragestellungen in empirischen oder formalen Wissenschaften, insofern durch geordnete und nachvollziehbare schrittweise Prüfung der Anwendbarkeit allgemeiner Sätze versucht wird herauszufinden, was *in concreto* „der Fall ist“, sei es nun eine medizinische Diagnose, bautechnische Untersuchung einer Autobahnbrücke, lebensmittelchemische Analyse eines Mensapuddings oder Lösung eines Strafrechtsfalls: Insoweit entsprechen juristische Gutachten den Gutachten anderer Disziplinen.⁹⁷

Allerdings könnte noch ein Unterschied darin bestehen, dass andere Fächer nach der Wahrheit suchen (der Patient hat diese Krankheit, die Brücke ist marode, der Pudding verdorben oder nicht), während Juristen sich seit dem Abgang der Begriffsjurisprudenz schon wegen der semantischen Unbestimmtheit des Rechts scheuen würden zu behaupten, ihre Beurteilung eines Rechtsverhältnisses sei (einzig) „wahr“. Zwar sind in der Juristerei Aussagen über das positive Recht (z.B. Gültigkeit einer Norm) und institutionelle Tatsachen (z.B. Bestehen von Ansprüchen) ohne weiteres wahrheitsdefinit formulierbar,⁹⁸ doch glaubt man heute kaum⁹⁹ noch, die nicht nur grundsätzlich unvermeidbaren, sondern auch praktisch oft entscheidungserheblichen Zweifel über den genauen Inhalt einer zur Beurteilung eines Einzelfalls nötigen Norm *more geometrico* auflösen und eine einzig richtige Lösung finden zu können. Ist das Gutachten indes nicht nur zu Ausbildungs-

92 Discours, AT VI, S. 6.

93 Brief vom August 1641, AT III, S. 422; vgl. die provisorische Moral im 3. Abschnitt des Discours, AT VI, S. 23 ff.

94 Oben Fn. 60; vgl. *Gerten* (Fn. 75), S. 49 ff.

95 Vgl. *Engisch*, Wahrheit und Richtigkeit im juristischen Denken, S. 3: „Der Jurist empfängt die ‚Wahrheit‘ als zeitlich und räumlich bedingte und begrenzte aus der Hand des Gesetzgebers.“

96 Etwa die damalige Schulphilosophie, Discours, AT VI, S. 8.

97 Zutr. *Wolf*, in: JuS 1996, S. 30 (31).

98 Vgl. *Dworkin*, Law's Empire, S. 4 f.; *Poscher*, in: ARSP 89 (2003), S. 200 f.

99 Anders etwa *Dworkin*, Hard Cases, S. 81, 105 ff.; *ders.*, A Matter of Principle S. 119; *ders.* (Fn. 98), S. 45 ff., 239 ff.; auch *Moore*, in: 26 Harvard Journal of Law & Public Policy 2003, S. 23 (41 ff.).

zwecken verfasst, wo man mit „vertretbaren“ Lösungen zufrieden ist, so muss es dem Anspruch genügen, über einen – u.U. erst noch erst nach den Regeln des Beweisrechts herzustellenden – wahren Sachverhalt eine rechtlich „richtige“ (im Sinne der am besten begründbaren) Aussage zu treffen, weil wenigstens staatliche Rechtsanwendung sich Beliebigkeit nicht leisten kann, soll nicht das Recht seine Orientierungsfunktion einbüßen.¹⁰⁰ Einen Wahrheitsanspruch mag das juristische Gutachten nicht haben, den Anspruch auf Richtigkeit schon.

Mit diesen Abstrichen bestehen im übrigen deutliche Parallelen zwischen Gutachtentechnik und den vier methodischen Vorschriften *Descartes*': Der methodische Zweifel (1. Regel) ist der Ausgangspunkt, so dass keine rechtliche Aussage über den Sachverhalt getroffen wird, ohne sie vorher zu prüfen; auch die klarste Feststellung bedarf einer knappen Subsumtion. Die Frageform des Gutachtenstils ist Ausdruck dieses Zweifels.

Die Zergliederung einer Aufgabe (2. Regel) ist kennzeichnend für ein juristisches Gutachten: Ein komplizierter Sachverhalt wird aufgeteilt in Segmente, die sich leichter bearbeiten lassen.¹⁰¹ Diese Segmente werden weiter dadurch unterteilt, dass einzelne Normen an sie schrittweise herangetragen werden. Die analytisch erlangten Ergebnisse werden schließlich in einer Synthese zusammengeführt. Diese Schrittfolge geschieht in einer Ordnung (3. Regel), die im wesentlichen Erkenntnisordnung (z.B. Verbrechensaufbau, Anspruchsaufbau) ist. Alle diese „Aufbauschemata“ sind wie bei *Descartes* nicht „starr und unerbittlich“, sondern zweckgerichtet variabel. Unerbittlich sind diese Ordnungen nur, insoweit sie zugleich die Aufgabe von (untergeordneten, weil nur einen Problemtel betreffenden) Aufzählungen übernehmen (4. Regel); so fungiert etwa der Verbrechensaufbau auch als „Checkliste“. Für den vollständigen Problemdurchgang sorgt der wiederholte Abgleich mit den einschlägigen Gesetzen zur Vergewisserung, alle in Betracht kommenden Normen (Straftatbestände, Ansprüche) geprüft zu haben.

Die für *Descartes* elementaren Verstandesoperationen Intuition und Deduktion treten im juristischen Gutachten vielleicht sogar sichtbarer hervor als in anderen Disziplinen: Die Subsumtion einer Norm besteht aus – meistens einer längeren Reihe von – Deduktionen, die letztlich auf Evidenzbehauptungen beruhen. Die spezifische juristische Schwierigkeit liegt freilich in der Findung der Obersätze, die nicht bloß deduktiv aus dem Gesetz zu gewinnen sind.

100 Zum Anspruch auf Richtigkeit s. nur *Alexy*, Theorie der juristischen Argumentation, S. 264 ff.; *Engisch* (Fn. 95), S. 4 ff.; krit. *Müller-Dietz*, in: *Z.f. evangel. Ethik* 1971, S. 257 (258 f.); *Poscher*, in: *ARSP* 89 (2003), S. 200 (210 ff.), meint, mit Hilfe der deflationären Wahrheitstheorien einen Wahrheitsanspruch der dogmatischen Rechtswissenschaft begründen zu können, doch sind diese Theorien nicht kriterial und können daher bei einer unbestimmten Rechtslage lediglich sagen, dass das Recht unbestimmt sei, *ibid.* S. 212, womit sich die Rechtsanwendung, die ein Rechtsgutachten vorbereitet, nicht zufriedengeben kann.

101 Zu aus der Rhetorik entlehnten Unterteilungen der Relation s. *Schröder* (Fn. 13), S. 61 m. w. Nachw.

Juristische Technik muss überdies noch weitere Ansprüche erfüllen: In einem Rechtsstaat muss juristische Arbeit rational im Sinne von nachvollziehbar und prüfbar sein; dies sind ohnehin Kriterien wissenschaftlicher Arbeit, die die cartesische Methode, auch wenn *Descartes* dies nicht hervorhebt, und gleichermaßen der Gutachtenstil erfüllen.¹⁰² Juristische Technik muss ferner auch von nur durchschnittlich begabtem Rechtsanwendungspersonal richtig angewendet werden können;¹⁰³ eine wissenschaftliche Methode dürfte wohl anspruchsvoller sein, aber *Descartes* rühmte sich,¹⁰⁴ dass seine Methode jeden noch so mittelmäßigen Verstand zum Ziel führt. Der Gutachtenstil ist ebenso simpel und damit an sich simpel genug; die Erfahrung mit der Juristenausbildung möchte in ihm aber eher eine Widerlegung der *Descartes'schen* These sehen, dass eine simple Methode allein hinreichend sei und es auf den Intellekt nicht ankomme, denn ihre getreue Anwendung ist durch nichts garantiert.

Insgesamt stellt sich die Gutachtentechnik wie die cartesische Methode zugleich als Verfahren dar, Irrtümer zu vermeiden. Bekanntlich scheitern viele juristische Klausuren und Hausarbeiten nicht an fehlender Rechtskenntnis, sondern an fehlerhafter Anwendung vorhandener Kenntnisse, namentlich aufgrund „Übereilung und Voreingenommenheit“ infolge Außerachtlassung des methodischen Zweifels sowie aufgrund Unvollständigkeit.

E. Fazit

Ein Blick über die Grenzen zeigt, dass der hierzulande gepflegte juristische Gutachtenstil als praktische wie didaktische Technik weniger selbstverständlich ist als es scheinen mag und erst seit Ende des 19. Jahrhunderts in universitären Lehrveranstaltungen üblich wird. Die Falllösung ist an der Universität längst fest etabliert als nötige Bewährungsprobe für juristische „Theorien“¹⁰⁵ und als didaktisch nützliche „praktische Gymnastik“,¹⁰⁶ um Verständnis zu prüfen und *ad acuendum ingenium*. Eine nicht stets, aber öfters durchaus pejorativ gemeinte Qualifizierung der Falllösungstechnik als „bloßes Handwerk“, das auch von der Rechtstheorie verschmäht wird, übersieht, dass die gutachtliche Lösung eines Rechtsfalles der wissenschaftlichen Erklärung eines Einzelproblems strukturell entspricht. Soweit die Methode des *Descartes* aus seiner Metaphysik herausgelöst werden kann, erfüllt der Gutachtenstil die für sie aufgestellten vier Vorschriften in sehr deutlicher Weise. Dass er würdig genug ist, an der Universität gelehrt zu werden, sollte außer

102 Dass ein Gutachten darüber hinaus eine ästhetische Seite haben kann, vgl. *Schild* (Fn. 20), S. 169 ff., wird hier keineswegs bestritten!

103 Vgl. Jahresbericht des Präsidenten des Juristischen Landesprüfungsamts für 1929, Pr.JMBl. 1930, S. 48, 51; *E. Schneider*, in: MDR 1973, S. 100 f.

104 Oben Fn. 63.

105 von *Jhering* (Fn. 29), S. 368, 377.

106 *Goldschmidt*, Rechtsstudium und Prüfungsordnung, S. 262.

Frage stehen; „falsche Scheu vor dem Vorwurf der Unwissenschaftlichkeit“¹⁰⁷ ist also nicht angebracht.

Die cartesische Methode scheint jedoch genauso banal zu sein wie der Gutachtenstil. Es trifft zu, dass beide einfach sind, was kein Einwand gegen erwiesene Tauglichkeit wäre, im Gegenteil: *Descartes* sah in der Einfachheit die Bedingung der Tauglichkeit. Doch folgt aus Banalität oder Einfachheit keineswegs, dass die Methode allgemein richtig und mit Verstand angewendet würde, wie jeder Rechtslehrer weiß. Vielleicht wäre es hilfreich, die Gutachtentechnik nicht geschichts- und theorielos zu vermitteln, den Arbeitsgemeinschaften oder gar den Repetitorien zu überlassen, sondern im universitären Unterricht den Zweck dieser Methode klar darzulegen und zu betonen, dass sie den Fallbearbeitern selbst am meisten nützen kann *ad directionem ingenii*.

Literaturverzeichnis

- Adam, Charles*, *Vie et œuvres de Descartes*, Librairie Philosophique J. Vrin, Paris 1910 (= Band XII der Erstauflage der maßgeblichen Werkausgabe von *Adam/Tannery*, *Œuvres de Descartes*, 1897–1913)
- Alexy, Robert*, *Theorie der juristischen Argumentation*, 2. Aufl., Frankfurt a.M. 1991
- Ausbildung der deutschen Juristen, Denkschrift des Arbeitskreises für Fragen der Juristenausbildung e.V., Tübingen 1960
- Ausschuss der Justizministerkonferenz zur Koordinierung der Juristenausbildung: *Der Bologna-Prozess und seine möglichen Auswirkungen auf die Juristenausbildung*, 2005
- Babusiaux, Ulrike*, Saarbrücken: Doppelstudium des deutschen und französischen Rechts – Was Doppelstudenten mit Hans im Glück bzw. Jean le Chanceux gemeinsam haben, in: *JuS* 4/2010, S. XLVI–XLVII
- Bake, Uwe*, *Die Entstehung des dualistischen Systems der Juristenausbildung in Preußen*, Diss. iur. Kiel 1971
- Berger, Heinz Ludwig*, *Entwicklung der zivilrechtlichen Relationen und ihrer denktechnisch-methodischen Argumentationsformen*, Diss. iur. Frankfurt a.M. 1975
- Bleek, Wilhelm*, *Von der Kameralausbildung zum Juristenprivileg*, Berlin 1972
- Braun, Johann*, *Der Zivilrechtsfall*, 5. Aufl., München 2012
- Braun, Johann*, 10 Antithesen zur Reform des juristischen Studiums, in: *ZRP* 1998, S. 41–43
- Butz, Cornelia*, *Juristenausbildung an den preußischen Universitäten Berlin und Bonn zwischen 1810 und 1850*, Diss. iur. Berlin 1992
- Carr, Thomas M., Jr.*, *Descartes and the Resilience of Rhetoric*, Southern Illinois University Press, Carbondale 1990
- Daubenspeck, Hermann*, *Referat, Votum und Urteil*, 11. Aufl., Berlin 1911
- Descartes, René*, *Discours de la méthode pour bien conduire sa raison et chercher la vérité dans les sciences*, 1637, AT VI, S. 1

107 Vgl. von *Jhering* (Fn. 29), S. 377, sowie jüngst den Bericht des Ausschusses der Justizministerkonferenz zur Koordinierung der Juristenausbildung: *Der Bologna-Prozess und seine möglichen Auswirkungen auf die Juristenausbildung*, 2005, S. 43.

- Descartes, René*, Lettre préface des Principes de la philosophie, AT IX, S. 14
- Descartes, René*, Meditationes de prima philosophia, 1641, AT VII
- Descartes, René*, Regulae ad directionem ingenii, AT X, S. 349
- Dilcher, Gerhard*, Die preußischen Juristen und die Staatsprüfungen, in: Kroeschell (Hrsg.), Festschrift für Hans Thieme, Sigmaringen 1986, S. 295–305
- Dworkin, Ronald*, A Matter of Principle, Harvard University Press, Cambridge MA 1985
- Dworkin, Ronald*, Hard Cases, in: *ders.*, Taking Rights Seriously, Harvard University Press, Cambridge MA 1977, S. 81–130
- Dworkin, Ronald*, Law's Empire, Harvard University Press, Cambridge MA 1986
- Ebert, Ina*, Die Normierung der juristischen Staatsexamina und des juristischen Vorbereitungsdienstes in Preußen (1849–1934), Berlin 1995
- Engisch, Karl*, Wahrheit und Richtigkeit im juristischen Denken, München 1963
- Eustachius a Sancto Paulo*, Summa philosophiae quadripartita, Secunda pars logicae, Tract. II, Leiden 1647
- Gans, Eduard*, Das Erbrecht in weltgeschichtlicher Entwicklung, Band 1, Berlin 1824
- Geilen, Gerd*, Methodische Hinweise zur Bearbeitung von Strafrechtsfällen, in: Jura 1979, S. 536–541
- Gerten, Michael*, Wahrheit und Methode bei Descartes, Hamburg 2001
- Gilson, Étienne*, Index scholastico-cartésien, Librairie Philosophique J. Vrin, 2. Aufl., Paris 1979
- Gilson, Étienne*, René Descartes, Discours de la méthode. Texte et commentaire, Librairie Philosophique J. Vrin, Paris 1930
- Goldschmidt, Levin*, Rechtsstudium und Prüfungsordnung, Stuttgart 1887
- Großfeld, Bernhard*, Examensvorbereitung und Jurisprudenz, in: JZ 1992, S. 22–27
- Großfeld, Bernhard*, Rechtsausbildung und Rechtskontrolle, in: NJW 1989, S. 875–881
- Hassemer, Winfried*, Einführung in die Grundlagen des Strafrechts, 2. Aufl., München 1990
- Hegel, Georg Wilhelm Friedrich*, Vorlesungen über die Geschichte der Philosophie, in: Moldenhauer/ Michel (Hrsg.), Werke, Band 20, Frankfurt a.M. 1986
- Honegger, Walter*, René Descartes: Leben, Methode, Weltbild, Winterthur 1957
- Hugo, Gustav*, Lehrbuch eines civilistischen Cursus, Band I (Enzyklopädie), 5. Aufl., Berlin 1817
- Husserl, Die Krisis der europäischen Wissenschaften und die transzendente Philosophie*, 1936, Husserliana, Band VI, 1976
- Hyland, Richard*, Babel: A She'ur, in: 11 Cardozo Law Review 1990, S. 1587–1612
- Jaspers, Karl*, Descartes und die Philosophie, Berlin/Leipzig 1937
- Jhering, Rudolf von*, Scherz und Ernst in der Jurisprudenz, 13. Aufl., Darmstadt 1924
- Kant, Immanuel*, Kritik der reinen Vernunft, 2. Aufl. (B), 1787
- Kant, Immanuel*, Logik, 1800, Akademie-Ausgabe, Band IX, S. 1
- Kant, Immanuel*, Metaphysische Anfangsgründe der Naturwissenschaft, 1786, Akademie-Ausgabe, Band IV, S. 465
- Kant, Immanuel*, Über den Gemeinspruch: „Das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber nicht für die Praxis“, 1793, Akademie-Ausgabe, Band VIII, S. 273
- Klein, Ernst Ferdinand*, Über das Studium der Rechtswissenschaft in den Preussischen Staaten, in: Klein's Annalen [Annalen der Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit in den Preussischen Staaten], Band 24, Berlin/Stettin 1806, S. 157–166
- Köhler, Michael*, Zur Reform des rechtswissenschaftlichen Studiums, in: JR 1991, S. 48–53

- Kunkel, Wolfgang*, Grundsätzliche Überlegungen zur Problematik der Juristenausbildung, in: JZ 1956, S. 637–644
- Leibniz, Gottfried Wilhelm*, Brief an Gerhard Meier, Mitte Januar 1691, in: Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften, Akademie der Wissenschaften zu Göttingen (Hrsg.), Sämtliche Schriften und Briefe, Akademie-Ausgabe, 2. Reihe, 2. Band (Philosophischer Briefwechsel 1686–1694), Berlin 2009, Nr. 99
- Leibniz, Gottfried Wilhelm*, *Dissertatio de arte combinatoria*, Akademie-Ausgabe, 6. Reihe, 1. Band (Philosophische Schriften 1663–1672), Leipzig 1666, S. 163
- Lenz, Max*, *Geschichte der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin*, Band II/1, Halle 1910
- Liszt, Franz von*, *Die Reform des Juristischen Studiums in Preußen*, Berlin 1886
- Martinek, Michael*, Keine Angst vor Europa!, in: JZ 1990, S. 796–805
- Moore, Michael S.*, The Plain Truth About Legal Truth, in: 26 *Harvard Journal of Law & Public Policy* 2003, S. 23–47
- Müller, Friedrich/Christensen, Ralph*, *Juristische Methodik*, Band I, 11. Aufl., Berlin 2013
- Müller-Dietz, Heinz*, Der Wahrheitsbegriff im Strafverfahren, in: *Zeitschrift für evangelische Ethik* 1971, S. 257–272
- Nettelbladt, Daniel*, *Systema elementare universae iurisprudentiae positivae communis imperii romano-germanici usui fori accommodatum*, Halle 1749
- Neumann, Ulfrid*, *Wissenschaftstheorie der Rechtswissenschaft*, in: Kaufmann/Hassemer (Hrsg.), *Einführung in die Rechtsphilosophie und Rechtstheorie der Gegenwart*, 5. Aufl. 1989, S. 375–391
- Ortloff, Hermann*, *Methodologie oder Lehre des Studiums der Rechts- und Staatswissenschaft*, Braunschweig 1863
- Pawlik, Michael*, *Strafrechtswissenschaftstheorie*, in: Pawlik/Zaczyk (Hrsg.), *Festschrift für Günther Jakobs*, Köln/Berlin/München 2007, S. 469–495
- Penz, Jürgen*, *Die Geschichte der Juristenausbildung in Württemberg*, Diss. iur. Freiburg/Br. 1985
- Poscher, Ralf*, Wahrheit und Recht. Die Wahrheitsfragen des Rechts im Lichte deflationärer Wahrheitstheorie, in: ARSP 89 (2003), S. 200–215
- Ranieri, Filippo*, Der europäische Jurist, in: *Ius Commune* 17 (1990), S. 9–25
- Ranieri, Filippo*, Juristen für Europa: Wahre und falsche Probleme in der derzeitigen Reformdiskussion zur deutschen Juristenausbildung, in: JZ 1997, S. 801–813
- Ranieri, Filippo*, *Stilus Curiae*, in: *Rechtshistorisches Journal* 4 (1985), S. 75–88
- Ranieri, Filippo*, *Stylus curiae dans l'histoire européenne: modèles divergents ou traditions communes?*, in: Jacob (Hrsg.), *Le juge et le jugement dans les traditions juridiques européennes*, Paris, Librairie Générale de Droit et de Jurisprudence, 1996, S. 181–195
- Ranieri, Filippo*, Das Reichskammergericht und der gemeinrechtliche Ursprung der deutschen zivilrechtlichen Argumentationstechnik, in: ZEuP 1997, S. 718–734
- Rinken, Alfred*, *Einführung in das juristische Studium*, 2. Aufl., München 1991
- Risse, Wilhelm*, Zur Vorgeschichte der cartesischen Methodenlehre, in: *Archiv für die Geschichte der Philosophie* 45 (1965), S. 269–291
- Röd, Wolfgang*, *Descartes: Die Genese des cartesianischen Rationalismus*, 3. Aufl., München 1995
- Savigny, Friedrich Carl von*, *Vom Beruf unsrer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft*, Heidelberg 1814
- Schild, Wolfgang*, Relationen und Referierkunst, in: Schönert et al. (Hrsg.), *Erzählte Kriminalität*, Tübingen 1991, S. 159–176

- Schneider, Egon*, Relationstechnik, in: MDR 1973, S. 100–104
- Schöbel, Heino*, Geschichte und Geschichten der juristischen Staatsprüfungen in Bayern, in: Dölling/Götting/Meier/Verrel (Hrsg.), Festschrift für Heinz Schöch, Berlin/New York 2010, S. 1039–1054
- Schröder, Jan*, Wissenschaftstheorie und Lehre der „praktischen Jurisprudenz“ auf deutschen Universitäten an der Wende zum 19. Jahrhundert, Frankfurt a.M. 1979
- Schroeder, Friedrich-Christian*, Anleitung für strafrechtliche Übungsarbeiten, in: JuS 1984, S. 699–703
- Schurz, Gerhard*, Einführung in die Wissenschaftstheorie, 4. Aufl., Darmstadt 2014
- Schwabe, Jürgen*, Geheimnisvolle Gutachtentechnik, in: Jura 1996, S. 533–538
- Schweitzer, Christian Wilhelm*, Zur Ankündigung juristischer Übungs-Collegien, Jena 1817
- Siewert, Friedrich Gotthold*, Materialien zur wissenschaftlichen Erklärung der neuesten allgemeinen preußischen Landesgesetze, Halle 1800
- Sirp, Wilhelm*, Rechtswissenschaft und Rechtspraxis in der Juristenausbildung, in: Prütting (Hrsg.), Festschrift für Gottfried Baumgärtel, Köln/Berlin/Bonn/München 1990, S. 515–530
- Sorell, Tom*, Descartes, Freiburg Basel Wien o.J.
- Stuckenberg, Carl-Friedrich*, Der juristische Gutachtenstil als cartesische Methode, in: Freund/Murmann/Bloy/Perron, Grundlagen und Dogmatik des gesamten Strafrechtssystems, Festschrift für Wolfgang Frisch, Berlin 2013, S. 165–186
- Thomasius, Christian*, Primae lineae de jurisconsultorum prudentia consultatoria, Halle 1705
- Valerius, Brian*, Einführung in den Gutachtenstil, 4. Aufl., Berlin/Heidelberg 2017
- Viehweg, Theodor*, Topik und Jurisprudenz, 5. Aufl., München 1974
- Walter, Tonio*, Kleine Stilkunde für Juristen, 3. Aufl., München 2017
- Weber, Konrad*, Die Entwicklung des juristischen Prüfungs- und Ausbildungswesens in Preußen, Teil 1, in: ZZZ 59 (1935), S. 1–53; Teil 2, in: ZZZ 59 (1935), S. 96–168; Teil 3, in: ZZZ 59 (1935), S. 253–290
- Williams, Bernard*, Descartes: The Project of Pure Inquiry, Routledge, London/New York 1978/2005
- Witz, Claude*, Droit privé allemand: 1. Actes juridiques, droits subjectifs, Litec, Paris 1992
- Wladika, Michael*, Breite des Ichs, Systematische Studien zu Descartes, Würzburg 2007
- Woblers, Christian*, René Descartes, Discours de la Méthode, Hamburg 2011
- Wolf, Gerhard*, Bemerkungen zum Gutachtenstil, in: JuS 1996, S. 30–36
- Wolff, Lutz-Christian*, Structured Problem-Solving: German Methodology from a Comparative Perspective, 14(1) Legal Education Review 2003-2004, S. 19–51
- Wolff, Christian*, Philosophia moralis sive Ethica, Halle/Magdeburg 1750
- Wörten, Rainer*, Anleitung zur Lösung von Zivilrechtsfällen, 9. Aufl., Köln/Berlin/München 2009, S. 6